

RS Pvak 2016/12/13 A 22-PVAB/16

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.12.2016

Norm

PVG §22 Abs6

PVG §9 Abs4 lita

Schlagworte

Bestellung von Sachverständigen; Anträge und Vorschläge

Rechtssatz

A war sachverständiger Bediensteter (SV) für den DA. Der Meinung des DL, ein PVO könne bei beabsichtigten Strukturänderungen, für die der Personalvertretung kein Mitwirkungsrecht nach PVG zukommt, keine SV bestellen, ist – obgleich dieser Frage im vorliegenden Fall keine rechtliche Relevanz zukommt – entgegenzuhalten, dass dem zuständigen PVO immer die Möglichkeit offensteht, iSd § 9 Abs. 4 lit. a PVG Anregungen und Vorschläge mit dem Ziel zu erstatten, zum allgemeinen Nutzen und im Interesse der Bediensteten den Dienstbetrieb zu fördern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2016:A.22.PVAB.16

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2017

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at